

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfassend. Aus der Sicht des Kantons Solothurn steht das weiterentwickelte Direktzahlungssystem im Zentrum. Wir beschränken deshalb unsere Stellungnahme primär auf diesen Bereich, möchten aber betonen, dass auch wir das im Kapitel Produktion und Markt vorgesehene Prinzip der Ernährungssouveränität und die vorgeschlagene Qualitätsstrategie ausdrücklich unterstützen. Weiter stellen wir mit Genugtuung fest, dass die von der Landwirtschaft bisher erbrachten Leistungen in den Bereichen Produktivität, Umwelt und Natur in den Unterlagen anerkannt werden. Die noch vorhandenen Defizite sollen richtigerweise mit einer Anreizstrategie abgebaut werden. Ein wichtiges Anliegen stellt auch in unserem Kanton der stete Schwund der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen dar. Diesem Problem muss jedoch mit Mitteln der Raumplanung wirkungsvoll begegnet werden.

Zahlungsrahmen / Kantonsbeteiligung / Kostenneutralität

Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Periode 2014-17 auf der Höhe der Vorjahresperioden gehalten werden soll. Wir erachten dies aber als ungenügend, da der Landwirtschaft insbesondere bei den Strukturverbesserungen mit den Programmen für die regionale Entwicklung neue Aufgaben zugedacht sind, ohne dafür zusätzliche Mittel vorzusehen. Ein Teuerungsausgleich fehlt zudem vollständig. Wir kommen in den Detailbemerkungen auf diese Problematik zurück.

Gegen eine Kostenbeteiligung der Kantone vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität und Strukturverbesserungen ist an sich nichts einzuwenden, jedoch befürchten wir, dass mit der vorgesehenen Entwicklung bei diesen Massnahmen die Kostenneutralität für die Kantone auf die Dauer nicht gegeben ist. Darauf werden wir in den Detailbemerkungen eingehen.

Weiterentwicklung des Direktzahlungssystem

Auch wenn im vorgeschlagenen neuen Direktzahlungssystem nicht alles grundlegend neu ist, so dürften mit den vorgeschlagenen Massnahmen die vorhandenen Lücken im Bereich Ökologie weiter abgebaut und eine bessere Zielgenauigkeit und Kommunikation der Massnahmen erreicht werden. In diesem Sinne können wir die Vorschläge grundsätzlich unterstützen. Zudem ist das neue Direktzahlungssystem flexibel, weist aber noch verschiedene Mängel auf, die vor allem in den noch zu erarbeitenden Verordnungen behoben werden müssen. Entsprechende Hinweise folgen bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Hauptmangel ist nach unserem Dafürhalten die einseitige Ausrichtung der Massnahmen auf die Fläche. Dadurch werden die in unserem Kanton in einzelnen Regionen (primär Talgebiet) häufig vorhandenen Aufstockungsbetriebe eindeutig benachteiligt. Um diesen Nachteil mindestens teilweise zu mildern, schlagen wir bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ein zusätzliches tierbezogenes Element bzw. bei den Produktionssystembeiträgen ein zusätzliches System der graslandbetonten Milch- und Fleischproduktion vor.

SAK-Limite

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Erhöhung der Mindestanforderungen in Bezug auf den Arbeitskraftbedarf für den Erhalt von Direktzahlungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduktion der Berechnungsansätze erachten wir aber eine Erhöhung auf 0.4 SAK als zu massiv. Falls die Be-

rechnungsansätze, wie angekündigt, reduziert werden, halten wir eine Erhöhung der Eintretensschwelle auf 0.3 SAK für angemessen. Sollte jedoch auf eine Reduktion der Berechnungsansätze verzichtet werden, können wir einer Erhöhung auf 0.4 SAK zustimmen.

Problematik Anpassungsbeiträge

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Anpassungsbeiträge dürfte zu einem unverhältnismässig hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis zu 1/3) führen. Zudem sind die Anpassungsbeiträge zu stark auf die Betriebsaufgabe ausgelegt und klammern die geordnete Betriebsübergabe völlig aus. Mindestens für die landwirtschaftlichen Gewerbe nach BGGB muss hier eine Lösung gefunden werden, welche die Anpassungsbeiträge auf dem Betrieb belassen. Zudem bezweifeln wir, ob mit diesem Instrument wirklich mehr Flächenflexibilität entsteht. Wir befürchten durch diese Rentenbildung vielmehr den unnötigen Abfluss von Mitteln aus der Landwirtschaft. Der dafür vorgesehene Betrag muss deshalb deutlich reduziert werden.

Sömmerung

Das Sömmerungsgebiet leidet auch bei uns seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Wir bezweifeln aber, dass die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Deshalb verlangen wir, dass der Sömmerungsbeitrag zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden soll (Push und Pull Strategie).

Keine Verschärfung des ÖLN / Bewirtschaftung von NHG-Flächen

Wir lehnen jegliche Verschärfung und Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal vertretbare Mass sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, wie auch Kontrollorganisationen und Kanton.

Ebenso erachten wir die Aufnahme der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung von NHG-Flächen in den ÖLN als überflüssig. Diese wird bereits heute durch die zuständige Abteilung Natur und Landschaft sichergestellt. Allfällige Verstösse werden uns gemeldet, was zu Kürzungen bei den Direktzahlungen führen kann.

Ressourceneffizienz

Wesentlich zielführender als vermehrte Auflagen erachten wir die Anreizstrategie mit den Ressourcenbeiträgen. Diese werden richtigerweise zeitlich befristet. Dabei ist aber zu beachten, dass die Einführung solcher Massnahmen nicht immer gleich viel Zeit beansprucht, weshalb diese Zeitlimiten nicht fix (z.B. immer 6 Jahre) vorgegeben werden dürfen. Auch darf es nicht sein, dass solche Methoden nach Ablauf der Unterstützungsfrist ohne vertiefte weitere Abklärungen automatisch zur „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erklärt werden!

Ressourcenorientierte Milchproduktion

Wir unterstützen ausdrücklich die in unserem Kanton lancierte Idee einer ressourcenorientierten Milchproduktion mit einem Minimum an importierten Protein- und Energieträgern. Dabei bevorzugen wir eine generelle Anreizstrategie über die Versorgungssicherheitsbeiträge.

Vereinfachung der Administration

Bei allen Massnahmen ist auf eine schlanke Administration zu achten. Diesem Prinzip wird bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen nicht genügend Rechnung getragen. Bei dieser Massnahme scheint uns der Aufwand für die Projekte in keinem Verhältnis zu den Beiträgen zu stehen. Hier sind wesentliche Vereinfachungen vorzunehmen.

Weiter erlauben die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung nur dann Rationalisierungseffekte, wenn man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind daher zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Dabei ist immer auch auf eine einfache und pragmatische Abwicklung auf dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb zu achten. Ein früher Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung der Verordnungen ist absolut nötig.

Die Umsetzung der AP 2014 - 17 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge, etc.) wird bei den Kantonen einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Ohne entsprechende Vorkehrungen bei der Kostenbeteiligung ist eine kostenneutrale Umsetzung für die Kantone eine Illusion. Möglicherweise werden wegen fehlender kantonaler Mittel sogar die Massnahmen selber gefährdet.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Allgemeine Grundsätze		
keine Bemerkungen		
Produktion und Absatz		
Art. 22 (Zollkontingente)	Zustimmung	<p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Koppelung an die Inlandleistung. Es darf aber keine Übertragung von nicht ausgeschöpften Kontingenten auf die nächste Periode erfolgen.</p> <p>Durch den Systemwechsel dürfen keine Mehrkosten für die Schlachtabfallentsorgung auf die Produzenten abgewälzt werden.</p> <p>In der Geflügelbranche sollte die Schlachtabfallentsorgung nicht mehr durch die Produzenten getragen werden. In diesem Bereich ist eine gleichwertige Lösung wie beim Rindvieh zu finden, denn der Bund erzielt ja auch Erträge aus der Versteigerung der Importkontingente.</p>
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	<p>Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge allgemein formuliert sein sollen. Sie sollen vor allem dazu dienen, den Ackerbau in der Schweiz attraktiv zu halten. Es genügt, auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern aber daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wofür die kantonalen Agrardatensysteme zuerst in der Lage sein müssen. Deshalb sind allfällige Beiträge frühzeitig zu beschliessen, damit die kantonalen Agrardatensysteme angepasst und die Beiträge für das folgende Kalenderjahr auch ausgerichtet werden können.</p>
Direktzahlungen		
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c (Einhaltung Gesetze)		<p>Wir lehnen es entschieden ab, dass Landwirte für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften mit Kürzungen der Direktzahlungen zusätzlich bestraft werden. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Dieser genügt in seiner heutigen Form.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Ausschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen grundsätzlich die konsequente Trennung von Baugebiet und nicht Baugebiet. Da jedoch Rückzonen einem langwierigen Prozess unterliegen, ist mit einer geeigneten Übergangsfrist sicherzustellen, dass die Bewirtschafter (zumeist Pächter) von grossen Bau-landgrundstücken nicht vorübergehend die Direktzahlungen verlieren.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (minimale SAK)	Das Mindestarbeitsaufkommen soll (bei Anpassung der Berechnungsfaktoren) auf 0.3 SAK festgelegt werden.	Wir unterstützen die Anpassung (Reduktion) der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat aber strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass gerade kleine Betriebe mit einem hohen Anteil an aufwändigen Biodiversitätsflächen wichtige Leistungen zu Gunsten von Natur und Landschaft erbringen, was mindestens mit einem Zuschlag für die Berechnung des Landw. Gewerbe berücksichtigt werden sollte.. Eine gleichzeitige Erhöhung der Limite auf 0.4 SAK erachten wir aber als zu krass und schlagen deshalb als neue Limite von 0.3 SAK vor. Einer Limite von 0.4 SAK könnten wir jedoch zustimmen, wenn nicht gleichzeitig die Berechnungsfaktoren reduziert werden.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Ausbildung)	- der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung Ausbildung verfügt;	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung mit Abschluss (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Auch gibt es keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Ausnahmen sollen nur sehr restriktiv möglich sein.
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Max. pro SAK, EK +VM)	(neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft sowie gewisse Einkommens- und Vermögenslimiten nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akzeptanz halten wird die Beibehaltung von SAK-Oberlimiten sowie Einkommens- und Vermögensgrenzen für angezeigt.
Art. 70a, Abs. 1	(neu) Ausrichtung von Direktzahlungen auch an Betriebe, die der Ausbildung, der Beratung und der Forschung die-	Analog dem bäuerlichen Bodenrecht, welches für Versuchs- und Schulbetriebe eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung vorsieht, sollten für solche Betrieb auch Direktzahlungen ausgerichtet werden. Damit würde der wirtschaftliche Druck für die Verpachtung solcher Betriebe gemildert, bei welcher die eigentliche Zielsetzung meist nur ungenügend und mit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen.	Mehraufwand sichergestellt werden kann.
Art. 70a, Abs. 2c	Beibehalten des Mindestanteiles von 7 % Biodiversitätsflächen auch für die Bergzonen 3 und 4.	Auch wenn das Einhalten dieser Limite nur in den seltensten Fällen ein Problem ist, so setzt doch ihre Aufhebung in den Bergzonen 3 und 4 ein falsches Signal.
Art. 70a, Abs. 2d (NHG nicht in ÖLN)	streichen	Wir unterstützen die Beibehaltung des bisherigen ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Die Aufnahme des Vollzuges des NHG in den ÖLN ist überflüssig und führt bei uns nur zu zusätzlichem administrativem Aufwand und Abgrenzungsproblemen. Allfällige Verstösse können zudem analog dem Gewässerschutz mit Kürzungen belegt werden. Wir warnen sowieso davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird mit Anreizen wesentlich mehr bewirkt als mit - oft ohnehin nicht mit vernünftigen Aufwand kontrollierbaren - zusätzlichen Auflagen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Deshalb haben wir nach einem kantonalen Pilotversuch erfolgreich ein entsprechendes Ressourcenprojekt gestartet. Wir sind überzeugt, dass auf diesem Weg einiges erreicht werden kann.
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)		Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Auf die Einführung sog. Landwirtschaftlicher Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen eine Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Dies führt zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht einer einheitlichen Betrachtungsweise für die Aufgaben der Landwirtschaft gemäss Verfassungsartikel (Integration von Produktion und Natur/Landschaft). Eine genaue Grenzziehung ist ohnehin fast nicht machbar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden anteilmässig an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und an die auf-treibenden Betriebe ausgerichtet	Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Einerseits führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, andererseits erschweren die Märkte eine saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht. Hauptproblem auf den Sömmerungsweiden ist auch bei uns die sinkende Bestossung. Um den Talbetrieben einen entsprechenden Anreiz zu geben, ist der Sömmerungsbeitrag mindestens teilweise auch dem auf-treibenden (Tal-)betrieb auszurichten (Push-System).
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigt- und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe möglichst fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sollen die Ausnahme sein.
Art. 71 Abs. 1 b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie der Hangneigungen über 50 %	Wir begrüssen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.
Art. 71 Abs. 1 c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel; diese sind vom BAFU an das BLW zu übertragen.
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	d. (neu) ein nach Massgabe der Ressourcen-Orientierung abgestufter Beitrag pro raufutter-verzehrende Grossvieheinheit.	Die Beiträge für die Versorgungssicherheit zielen auf eine Hauptleistung der Landwirtschaft ab und müssen substanziell erhöht werden. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Weiter sollen sich die Versorgungssicherheitsbeiträge nicht ausschliesslich auf Fläche beziehen. Die bisherigen Beiträge an raufutterverzehrende Tiere und die Beiträge für Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen können zwar in die Kategorie der Versorgungssicherheitsbeiträge überführt werden. Es gibt aber unseres Erachtens keinen Grund, dass die Versorgungssicherheit ausschliesslich

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>über Flächenbeiträge sichergestellt werden muss. Zur Versorgungssicherheit gehört auch die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren für die Produktion einer ausreichenden Eiweissversorgung unserer Bevölkerung.</p> <p>Zur Förderung einer ressourcenorientierten Milchproduktion sind die Raufutterverzehrerbeiträge an Milchvieh zudem entsprechend der Produktionsintensität abzustufen.</p> <p><i>(allenfalls könnte die ressourcenorientierte Milchproduktion bei den Produktionssystembeiträgen aufgenommen werden)</i></p>
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Bisheriges System von ÖQV und NHG beibehalten.	<p>Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Zudem lässt es bisher ausgezeichnet funktionierende kantonale Systeme völlig ausser acht. Unser Kanton verfügt nämlich mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und dem zugehörigen Stufenmodell für den Vollzug über ein ausgezeichnetes Instrument für LN- und Sömmerungsgebiet und die dazu notwendigen kantonalen Mittel sind in einem Verpflichtungskredit langfristig gesichert. Mit dem nun vorgesehenen Umbau des Bundessystems wird für uns ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand entstehen und es ist angesichts der düsteren Finanzprognosen ungewiss, ob die bisher eingestellten Mittel auch wirklich zu den vom Bund vorgesehenen neuen Massnahmen transferiert werden können.</p> <p>Sollte am vorgesehenen Konzept festgehalten werden, ist auf eine Abstufung der Beiträge nach Zonen zu verzichten, da eine solche nicht begründbar ist. Biodiversität ist in allen Zonen gleich wertvoll und der Ertragsverzicht fällt nicht derart ins Gewicht. Ferner sind die Beiträge für die Aufwertung gemäss unseren langjährigen Erfahrungen nach Aufwand (zB. Prozentsatz der effektiven Kosten; allenfalls mit Kostendach) und nicht nach Hektare abzugelten. Auch dürfen solche Aufwertungsbeiträge nicht an Projekte und Konzepte gebunden sein; es genügt, wenn diese in Absprache mit der entsprechenden Fachstelle Natur und Landschaft erfolgen. Unschön ist zudem, dass innerhalb der gleichen Massnahme einesteils 100 % der Beiträge vom Bund übernommen werden und ein einem zweiten Teil eine Kantonsbeteiligung vorgesehen ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	<p>Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen (es gibt genügend bestehende politische Aussagen und Konzepte zur Landschaft). Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.</p> <p>Ev. sind die Landschaftsqualitätsbeiträge mit den Beiträgen für die Vernetzung zusammen zu legen.</p> <p>Die Kostenbeteiligung der Kantone ist auf 10 % zu reduzieren.</p>	<p>Grundsätzlich befürworten wir, dass dem Aspekt der Landschaft vermehrt Rechnung getragen wird und Anreize für deren Erhalt oder Aufwertung geschaffen werden sollen. Wir befürchten aber, dass die Einführung und Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge in der vorgesehenen Form hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und die Beiträge in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen werden. Zudem wird durch diesen langwierigen Prozess eine Beitragsauszahlung ab 2014 kaum möglich sein.</p> <p>Nach unserer Meinung bestehen aus der Raumplanung genügend Grundlagen (Richtplanung, regionale Entwicklungskonzepte etc.) die auch in der Bevölkerung genügend abgestützt sind. Es wäre deshalb nach unserer Meinung ein leichtes, den Aspekt der Landschaft ohne grossen Aufwand in die bestehenden und in Vorbereitung befindlichen Vernetzungsprojekte einfließen zu lassen. Lokale Trägerschaften und eine Vollzugsorganisation sind hier nämlich bereits vorhanden. Auch können Biodiversität und Landschaftsqualität sachlich kaum von einander getrennt werden. Zudem würde damit die nicht ganz einfach kommunizierbare Unterscheidung von Kulturlandschafts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen entfallen. Hilfreich wäre allerdings, wenn der Bund einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente und längerfristig gültige Richtlinien (möglichst bereits ab 2012) zur Verfügung stellen würde.</p> <p>Da mit der Neuausrichtung der Direktzahlungen in diesem Bereich eine Ausdehnung der Flächenziele angestrebt wird, könnte die an sich richtige Kostenbeteiligung der Kantone zum Bumerang werden. Um die Entwicklung für die Kantone kostenneutral zu halten ist, eine Reduktion des Beteiligungssatzes auf 10 % unabdingbar.</p>
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Zustimmung	<p>Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten bisherigen Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Dabei muss allerdings ein besonderes Augenmerk auf die Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und ihre Abgrenzung gegenüber den Label-Programmen gerichtet werden.</p> <p>Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Beiträge müssen aber von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Ein solches Programm zu kontrollieren wird allerdings nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen deshalb vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu bemessen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik könnte zudem auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vorgenommen werden.</p>
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	<p>Nebst dem Erhalt des Kulturlandes ist der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ein wichtiges Element für eine nachhaltige Produktionsbereitschaft. Wir unterstützen deshalb die Möglichkeit, dass Ressourcen schonende Techniken und Verfahren mit Ressourceneffizienzbeiträgen im Sinne einer Anschubfinanzierung in der Praxis verbreitet werden können. Gemäss unseren Erfahrungen mit Pilotprojekten und den zwei laufenden Ressourcenprojekten ARES und BORES konnten auf diesem Wege neue Anbauverfahren wie bodenschonende und Humus fördernde Anbausysteme in Problemgebieten und Techniken zur Ammoniakminderung wirkungsvoll eingeführt werden. Hier ist allerdings noch ein beachtliches Potenzial vorhanden, indem diese Techniken auch in nicht ausgesprochenen Problemgebieten verbreitet werden. Wir erwarten allerdings, dass der Bund vor der Einführung von national geltenden Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt.</p> <p>Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik müssen in der Regel für eine längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen zudem eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Auch macht es wenig Sinn, wenn sich die Bewirtschafter bereits zu Beginn für eine Weiterführung ohne Beitrag verpflichten müssen. Dies erhöht die Einstiegshürde unnötig und reduziert die Bereitschaft zur Teilnahme an Programmen.</p> <p>Die heutigen Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach ist den betroffenen Landwirten die Beteiligung an analogen Bundesprogrammen zu ermöglichen. Auch sind die Mittel für die Programme nach 62a GSchG in das Budget des BLW zu transferieren.</p>
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)		<p>Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen eines Betriebes ist mit bis zu 30% wesentlich zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde Franken (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir zudem nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr von Budgetkürzungen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Anpassungsbeitrages soll deshalb zu den Strukturverbesserungen und den Versorgungssicherheitsbeiträgen verschoben werden.</p> <p>Ein wesentliches Problem im Konzept der Anpassungsbeiträge ist die Personenbindung dieser Beiträge. Diese macht nämlich nur Sinn für Betriebe, die aufgelöst werden, weil dadurch (allenfalls) eine gewisse Flächenmobilität erreicht werden kann (was wir sehr bezweifeln). Für Betriebe, die weitergeführt werden, müssen auch die Anpassungsbeiträge weiter zur Verfügung stehen. Die Anpassungsbeiträge sind deshalb mindestens für landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des bauerlichen Bodenrechtes an den Betrieb zu binden.</p> <p>Weiter gilt es zu beachten, dass bei der vorgesehenen Bemessungsperiode (2012/2013) aus Tierschutzgründen nötige Anpassungen der Tierbestände nicht oder nur möglichst spät vorgenommen werden, da sich diese in der Höhe der Anpassungsbeiträge auswirken.</p>
Strukturverbesserungen		
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)		<p>Die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung sind ein wichtigen Instrument für den ländlichen Raum generell. Für diese zusätzlichen Aufgaben der Landwirtschaft sind aber auch zusätzliche Mittel von ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets nötig.</p> <p>Ähnlich wie bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen befürchten wir, dass die Kantone mit dem heute geltenden Kostenteiler nicht genügend Mittel bereit stellen können. Wir schlagen deshalb vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen.</p>
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	<p>Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung	<p>Gemeinschaftliche Massnahmen erfordern häufig grössere Vorbereitungsarbeiten, welche mit Kosten verbunden sind. Diese Kosten fallen aber an, bevor ein definitiver Entscheid über die Durchführung und damit auch über die Mitfinanzierung durch Beiträge, Baukredite oder Kredite nach bisheriger Regelung möglich ist. Mit der Einführung von Projektinitiativkrediten kann ein Beitrag zur Finanzierung dieser Vorbereitungsarbeiten geleistet werden. Wir begrüssen deshalb die vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeit zur Gewährung von Baukrediten an gemeinschaftliche Unternehmen ausdrücklich.</p>
Art. 108 Abs. 1bis	streichen	<p>Die bisherige Praxis hat sich bewährt und sollte nicht durch ein administrativ aufwändigeres Verfahren abgelöst werden. Wir lehnen deshalb diese Präzisierung ab, da dies in der Praxis dazu führt, dass das Bewilligungsverfahren des Bundes allen anderen Verfahren nachgelagert und damit eine zusätzliche Verzögerung des Projektstarts erfolgen würde. Es muss weiterhin möglich sein, dass allfällige kantonale Bewilligungsverfahren parallel mit dem Bewilligungsverfahren des Bundes laufen.</p>
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	<p>Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten aber an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest, dass dieses modular aufgebaut wird und auf die Bundesebene beschränkt bleibt. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene muss den Kantonen freigestellt bleiben. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.</p>
Raumplanungsgesetz		
		<p>Wir befürworten das vorgesehene Beschwerderecht des BLW bezüglich des Sachplanes Fruchtfolgeflächen.</p>
	Erhalt der Landwirtschaftsflächen (insbesondere FFF) besser sicherstellen	<p>Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von bestem Landwirtschaftsland (1 m² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaltung (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Hier soll im Rahmen der laufenden Revisionen des Raumplanungs- und des Waldgesetzes in dem Sinne eine Lösung gefunden werden, wonach die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einen effektiven Schutzes erhalten, sei dies mittels raumplanerischer Instrumente oder der Schaf-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fung eines Kulturlanderhaltungsartikels analog dem Walderhaltungsgebot im Waldgesetz. Wir verlangen deshalb ausdrücklich, dass bei der Ausdehnung von Bauzonen und der Realisierung von grösseren Infrastrukturprojekten eine echte Interessensabwägung aller Bedürfnisse (auch der Landwirtschaftlichen!) durchgeführt werden muss.
		Im übrigen ist die Revision des Raumplanungsgesetzes (Teil 2) unverzüglich fort zu setzen, damit im Bezug auf Schutzzonen, Freizeitnutzungen etc. bald Klarheit herrscht.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Art. 62 h (Ausnahmen)	streichen	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung Neuregelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung. Die Beschränkung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6 km ist allerdings nicht mehr zeitgemäss und sollte gleich sein, wie die Grenze bei Betriebsgemeinschaften (15 km).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Entlastung.
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.